KONTROLLAMT DER STADT WIEN
Rathausstraße 9
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810
e-mail: post@kontrollamt.wien.gv.at
www.kontrollamt.wien.at
DVR: 0000191

KA VI - GU 17-1/10

Wiener Hafen, GmbH & Co KG, Überprüfung auf Einhaltung der in den Wasserrechtsbescheiden enthaltenen Auflagen in Bezug auf wasserbauliche Anlagen; Marina Wien GmbH

Tätigkeitsbericht 2010

KURZFASSUNG

Seit Anfang 2009 betreibt die Marina Wien GmbH (Marina Wien) eine Sportboothafen-anlage einschließlich der dazugehörenden Infrastruktur im 2. Wiener Gemeindebezirk am rechten Donauufer.

Die Prüfung ließ erkennen, dass das Personal des Yachthafens sehr bemüht war, die Abwicklung des Hafenbetriebes auf hohem Niveau durchzuführen. Dieses Bemühen zeigte sich z.B. auch daran, dass für die erforderlichen Überprüfungen von Sicherheits-einrichtungen und Objekten systematische Grundlagen erstellt wurden.

Nachholbedarf erblickte das Kontrollamt vor allem auf dem Gebiet des Brandschutzes, wo nach den Vorgaben der Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (TRVB) z.B. die Brandschutzordnung (BSO), das Brandschutzbuch, sowie die Brandschutz-pläne entweder zu adaptieren oder generell auszuarbeiten waren.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Wien Holding GmbH (WH) 4
2. Marina Wien 5
2.1 Beschreibung der Anlage 5
2.2 Rechtsbestand 5
3. Prüfungsumfang 6
4. Bescheidauflagen 7
4.1 Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 12. Oktober 1994 (seit dem Jahr 2000 als Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bezeichnet) 7
4.2 Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 5. März 1998 10
4.3 Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 4. Mai 1999 13
4.4 Zusätzliche Verpflichtungen, die sich aus der alten bzw. neuen Betriebsordnung ergeben 16
5. Brandschutz 17
5.1 Allgemeines 18
5.2 Brandschutzbeauftragte (BSB) 18
5.3 Brandschutzwarte (BSW) 19
5.4 Aufgaben der BSB 19
5.5 BSO 20
5.6 Eigenkontrollen - Kontrollplan 21
5.7 Brandschutzbuch 21
5.8 Brandschutzpläne 22
5.9 Ausbildung und regelmäßige Brandschutzunterweisung 24
6. Zusammenfassung 25

Anhang
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UND ALLGEMEINE HINWEISE 28

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Wien Holding GmbH (WH)

Die WH wurde im Jahr 1974 als 100%ige Tochter der Stadt Wien - neben der WIENER STADTWERKE Holding AG (HO) - gegründet und ist der Wirtschaftskonzern der Stadt Wien. Sie bündelt alle relevanten Wirtschaftsbetriebe und -aktivitäten der Stadt unter einem Dach als gemeinwirtschaftliches Unternehmen, das nach privatwirtschaftlichen Kriterien organisiert und auf nachhaltigen Ertrag ausgerichtet ist. Die WH ist somit Managerin, Ressourcenpool und Entwickler im Auftrag der Stadt Wien.

Zu den wichtigsten Aufgabenbereichen der WH gehören die strategische und operative Führung der gehaltenen Beteiligungen, die Verwaltung von Unternehmen aus dem Bereich der Stadt Wien sowie die Bewirtschaftung der unternehmenseigenen Liegenschaften. Insgesamt zählen derzeit über 75 Unternehmen zum Konzern der WH, die ihre Beteiligungen in folgende Bereiche gegliedert hat:

- Immobilienmanagement
- Kultur-, Freizeit- und Veranstaltungsmanagement
- Logistik und Mobilität
- Medien und Bildung
- Umweltmanagement

Im Geschäftsbereich Logistik und Mobilität gibt es eine Reihe von Unternehmen, die unterschiedliche prozentuelle Beteiligungen aufweisen. So ist die Wiener Hafen Management GmbH (WHM) die persönlich haftende Gesellschafterin der Wiener Hafen, GmbH & Co KG (WHG) und der Wiener Hafen und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltung, GmbH & Co KG (WHV), wobei die WH mit 100 % an der WHM beteiligt ist. Darüber hinaus war im Prüfungszeitraum die WHG mit 50 % an der DDSG - Blue Danube Schifffahrt GmbH, mit 99 % an der Wiener Donauraum Länden und Ufer Betriebs- und Entwicklungs GmbH (WDE), mit 100 % an der Marina Wien und mit 99,96 % an der WHV beteiligt.

Wie bereits eingangs erwähnt, bezog sich die Prüfung auf die Anlagen der Marina Wien, die Teil der Wiener Hafen-Gruppe ist. Diese Gruppe betreibt mit ihrer Muttergesellschaft, der WHG, die drei Güterhäfen Hafen Freudenau, Hafen Albern und Ölhafen Lobau inkl. der dazugehörigen Infrastruktur. Auch der Personenhafen bei der Reichsbrücke gehört zu dieser Gruppe.

2. Marina Wien

2.1 Beschreibung der Anlage

Das Areal der Marina Wien befindet sich im 2. Wiener Gemeindebezirk am rechten Donauufer und erstreckt sich stromaufwärts der Praterbrücke auf eine Länge von ungefähr 1.100 m. Die gesamte Sportboothafenanlage umfasst im Wesentlichen die Hafenbecken "West" und "Ost" - diese sind mit beleuchteten, mit Strom- und Wasseranschlüssen versehenen Schwimmstegen sowie mit Landgängen (Verbindungsrampen zwischen den Schwimmstegen und der Dammkrone bzw. Mole) ausgestattet. Ferner sind eine Motorboottankstelle mit Tankponton im Bereich der Ausfahrt des Hafenbeckens "West", ein Bootskran (Drehkran mit 15 t Tragfähigkeit) im Nahbereich der Motorboottankstelle, eine Fäkalienübernahmestation und ein zwischen den beiden Hafenbecken situiertes Betriebsgebäude vorhanden, auf dessen Höhe sich ein am rechten Donauufer verhefteter Willkommenssteg befindet. Stromab des Hafenbeckens "Ost" erstreckt sich ein bis zur Praterbrücke reichendes Betriebsgelände, auf dem u.a. Sportboote auf einem Hochregallager untergebracht und Bootsanhänger abgestellt werden können. Das zweigeschossige Betriebsgebäude beherbergt im auf Dammkronenhöhe gelegenen Obergeschoß im Wesentlichen die Rezeption der Marina Wien samt Büro-, Sozial- und Nebenräumen, eine Schiffsführerinnenschule bzw. Schiffsführerschule sowie das Hafenrestaurant mit der donauseitig situierten Terrasse. Im Erdgeschoß sind die WC- und Duschanlagen, die Münzwäscherei und die Räumlichkeiten für Motorbootservice und Bootshandel untergebracht.

2.2 Rechtsbestand

Bestand und Betrieb der gesamten Sportboothafenanlage gründen sich auf insgesamt sieben Bescheide, mit denen die wasser- und schifffahrtsrechtliche Bewilligung für Anlagenteile der Marina Wien erwirkt wurde. Mit dem letzten dieser Bescheide, jenem der

Magistratsabteilung 58 - Wasserrecht vom 20. März 2000, wurde die schifffahrtsrechtliche Benützungsbewilligung für die gesamte Sportboothafenanlage erteilt. Ferner wurde durch den genannten Bescheid die "umfassende" Betriebsordnung genehmigt, die sich aus den Betriebsordnungen für die Hafenbecken "West" und "Ost", die Motorboottankstelle mit Ponton, den Bootskran, die Fäkalienübernahmestelle, den Hubstapler und den Willkommenssteg zusammensetzt.

Laut dem oben zitierten Bescheid war nach dem Gutachten des wasserbautechnischen und nautischen Amtssachverständigen der Magistratsabteilung 45 - Wiener Gewässer und der Stellungnahme des Verkehrs-Arbeitsinspektors davon auszugehen, dass die verfahrensgegenständlichen Anlagenteile des Sportboothafens mit geringfügig beurteilten Abweichungen hergestellt wurden. Weiters wurde erwähnt, dass bei projekts-, bewilligungs- und genehmigungsgemäßen Betrieb der kollaudierten Anlagenteile und bei Einhaltung der in den Bescheiden vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen auf die Erfordernisse der Schifffahrt, insbesondere auf die Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt Bedacht genommen wurde. Darüber hinaus wurde im o.a. Bescheid festgehalten, dass bei der Überprüfung an den ausgeführten Teilen keine Mängel festgestellt worden und alle projektsgemäß vorgesehenen Einrichtungen wie z.B. Rettungsringe, Feuerlöscher, schifffahrtspolizeiliche Kennzeichnung, sanitäre Einrichtungen, Ölbindemittel, Ölsperren, Betriebs- und Brandschutzordnung vorhanden gewesen sind. Auch entsprachen lt. dem Amtssachverständigen die Anlagen des Sportboothafens dem Stand der Technik.

3. Prüfungsumfang

Die Prüfung bezog sich in erster Linie auf die wasserbaulichen Anlagen des Sportboothafens, nämlich auf die Hafenbecken "West" und "Ost", die Motorboottankstelle mit dem Tankponton, die Fäkalienübernahmestelle und auf den Willkommenssteg. Überprüft wurde die Einhaltung der in o.a. Bescheiden vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen, die über die Errichtungsphase der Sportboothafenanlage hinausgehen und somit in die Zukunft reichende Verpflichtungen beinhalten. Zusätzlich wurden die Verpflichtungen der von der Magistratsabteilung 58 genehmigten ("alten") Betriebsordnung vom Mai 1998 über die "Hafenbecken West und Ost mit Steganlagen" bzw. "Motorboot-

Tankstelle mit Tankponton" sowie jene Verpflichtungen der von der Marina Wien erstellten, mit geringfügigen Änderungen gegenüber der alten Betriebsordnung versehenen neuen Betriebsordnung vom Juli 2010 für die oben erwähnten Anlagenteile in die Prüfung mit einbezogen.

Im Folgenden sind jene Auflagen der Bescheide bzw. jene Verpflichtungen aus der alten und neuen Betriebsordnung beschrieben, bei denen das Kontrollamt Abweichungen zwischen den vorgeschriebenen Auflagen bzw. Verpflichtungen und deren Umsetzungsqualität feststellen konnte.

4. Bescheidauflagen

4.1 Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 12. Oktober 1994 (seit dem Jahr 2000 als Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bezeichnet)

Der Auflagenpkt. 2 schreibt vor, dass gegen allfällige Unfälle mit Öl- oder Brennstoffaustritt ölbindende Chemikalien bereitzuhalten sind und dass während der Betriebszeiten des Hafens ein Verantwortlicher und mit der Bekämpfung von Ölunfällen Vertrauter ständig anwesend zu sein hat. Dieser Verantwortliche ist der Wasserrechtsbehörde rechtzeitig vor Aufnahme des Betriebes namentlich bekannt zu geben. Mit ähnlichem Inhalt wird in den Pkten. 4.2 und 4.3 der alten und neuen Betriebsordnung darauf hingewiesen, dass bei Unfällen mit Öl- und Brennstoffaustritt die Ölsperren auszulegen und die ausgetretenen Flüssigkeiten mit dem bereitstehenden Ölbindemittel zu binden sind und die Feuerwehr zu verständigen ist.

Hiezu stellte das Kontrollamt fest, dass keine ölbindenden Chemikalien bereitgehalten wurden. Die Marina Wien begründete dies damit, dass im Fall eines Öl- oder Brennstoffaustrittes im Bereich der Motorboottankstelle stets die Feuerwehr alarmiert wird, die mit entsprechenden Chemikalien ausgerüstet solche Schadstoffeinträge in die Donau professionell binden und lokal begrenzen kann. Darüber hinaus wurde argumentiert, dass einerseits die Feuerwehr in hohem Maß Kenntnis über die Örtlichkeit und Gegebenheiten der Sportboothafenanlage verfüge und andererseits sich eine Bootsanlegestelle der Feuerwehr am rechten Donauufer unweit des Hafenbeckens "West" befinde, womit ein rasches Eingreifen der Feuerwehr gewährleistet sei.

Stellungnahme der Wiener Hafen, GmbH & Co KG:
Die Ausführungen im Bericht zum Thema "ölbindende Mittel" werden bestätigt. Ergänzend kann hervorgehoben werden, dass Ölsperren in der Marina Wien vorgehalten werden, um im Fall eines Ölaustrittes diesen lokal bis zum Eintreffen der Feuerwehr zu begrenzen. Die Erfahrungen im Betrieb haben gezeigt, dass durch die Kombination aus den vorhandenen Ölsperren, der raschen Verfügbarkeit der Feuerwehr und deren professioneller Ausstattung bis dato keine zusätzlichen Bindemittel vorgehalten worden sind.

Zur weiteren Verringerung des Risikos werden künftig ölbindende Mittel vorgehalten. Diese Beschaffung wurde bereits veranlasst.

Hinsichtlich der namentlichen Bekanntgabe von einer mit der Bekämpfung von Ölunfällen vertrauten Person an die Wasserrechtsbehörde war zu vermerken, dass in der von der Magistratsabteilung 58 genehmigten Betriebsordnung vom Mai 1998 zwei Personen namentlich angeführt wurden. In der von der Marina Wien erstellten neuen Betriebsordnung vom Juli 2010 wurden vier Personen namentlich benannt, die verantwortlich für Sofortmaßnahmen bei Ölunfällen sind und zur Bedienung der Motorboottankstelle eingeschult wurden.

Das Kontrollamt empfahl jene Personen, die mit der Bekämpfung von Ölunfällen vertraut sind, der Magistratsabteilung 58 namentlich bekannt zu geben. Im Fall von künftigen personellen Änderungen sollten diese auch an die vorgenannte Magistratsdienststelle weitergeleitet werden.

Stellungnahme der Wiener Hafen, GmbH & Co KG:
Es werden im Zuge der Anpassung der Betriebsordnung, welche mit den zuständigen Behörden abgestimmt wird, die mit der Bekämpfung von Ölunfällen vertrauten Personen wieder genannt werden.

Bei den beiden Auflagenpkten. 6 und 7 handelt es sich um durchzuführende Erhaltungsarbeiten, nämlich die Überprüfung der Sohllage im Einfahrtsbereich der beiden Hafenbecken, der Hafenbecken selbst und entlang der Mole. Nahezu inhaltlich idente Verpflichtungen finden sich in der oben genannten alten und neuen Betriebsordnung unter den Pkten. 4.4, 4.5 und 4.7.

Dem Kontrollamt konnte ein von der Marina Wien erstellter Lageplan der beiden Hafenbecken mit eingetragenen Zahlenwerten über eine Echolotmessung vorgelegt werden. Dieser Plan beinhaltete Informationen über die Ist-Lage der Sohlen im Einfahrtsbereich der beiden Hafenbecken sowie in diesen selbst und wurde für den internen Gebrauch erstellt. Ein Bericht über periodisch durchgeführte Messungen gemäß dem Auflagenpkt. 6 wurde weder der Magistratsabteilung 58 übermittelt noch konnte ein solcher dem Kontrollamt vorgelegt werden.

Bezüglich der Einhaltung der Mindestfahrwassertiefe von 2 m beim höchsten schiffbaren Wasserstand (HSW) stellte das Kontrollamt fest, dass für die Hafenbaggerungen in den Jahren 2003 und 2009 Unterlagen vorlagen, die als Nachweis der durchgeführten maschinellen Räumung dieser Anlandungen dienten.

Das Kontrollamt empfahl, Messungen der Sohllagen nach Hochwässern größer als der HSW durchführen zu lassen und die in einem Bericht zusammengefassten Messergebnisse entsprechend dem Auflagenpkt. 6 unaufgefordert der Magistratsabteilung 58 vorzulegen.

Stellungnahme der Wiener Hafen, GmbH & Co KG:

Die Lotungen der Hafenbecken wurden bereits bisher regelmäßig durch den Hafenmeister durchgeführt und werden auch künftig in den vorgeschriebenen Intervallen durchgeführt werden. Die Dokumentation dieser Lotungen wird verbessert und künftig an die Magistratsabteilung 58 übermittelt werden.

Zur Abstimmung künftiger Hafenbaggerungen wurde empfohlen, mit der Magistratsabteilung 58 Kontakt aufzunehmen und eine Projektbeschreibung vorzulegen, aus der die

Behörde im Weg des wasserbautechnischen und nautischen Amtssachverständigen erkennen kann, inwieweit eine Projektseinreichung zur Erlangung der wasserrechtlichen und schifffahrtsrechtlichen Bewilligung zur Durchführung von Hafenbaggerungen erforderlich ist.

Stellungnahme der Wiener Hafen, GmbH & Co KG:
Hinsichtlich etwaiger erforderlicher Hafenbaggerungen wird die Magistratsabteilung 58 vorab durch geeignete Unterlagen informiert, um auf dieser Basis entscheiden zu können, inwieweit eine Projekteinreichung zur Erlangung etwaiger wasserrechtlicher und schifffahrtsrechtlicher Bewilligungen erforderlich ist. Es wird betont, dass die Marina Wien ihren dahingehenden Erhaltungspflichten auch bisher nachgekommen ist und die Baggerungen bei Unterschreitung der vorgeschriebenen Mindesttiefen gemäß den der WHG bekannten Vorschriften durchgeführt hat.

4.2 Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 5. März 1998

Der Auflagenpkt. 4 des gegenständlichen Bescheides befasst sich im Wesentlichen mit der Kontrolle und Wartung der Motorboottankstelle samt Tankponton. Auch die Verpflichtung des Pktes. 5.8 der alten und neuen Betriebsordnung betrifft dieses Thema. Vorgeschrieben wird die Entsorgung der Oberflächenwässer von Zapfinsel und Füllschrank entsprechend der Branchenemissionsverordnung für Tankstellen, wobei die Einhaltung der Grenzwerte - hier maßgeblich die Gesamtkohlenwasserstoffe von maximal 10 mg/l - im Abfluss zu prüfen sind. Die diesbezüglichen Kontrollberichte sind unaufgefordert alle fünf Jahre der Magistratsabteilung 58 vorzulegen. Darüber hinaus sind die drei Auffangwannen im Bereich der Halterungen des Zapfschlauches am Tankponton zu kontrollieren und wenn erforderlich, ist der Inhalt der Auffangwannen über den Mineralölabscheider zu entsorgen.

Das Kontrollamt konnte sich davon überzeigen, dass die Marina Wien anhand von Checklisten die wöchentliche Überprüfung von Sicherheitseinrichtungen der Tankstelle einschließlich der dazugehörigen Infrastruktur vornahm und auch über entsprechende

Kontrollbücher für die jährliche Überprüfung der Gasrückführung der Zapfsäulen sowie über Befunde von Kesseldruck- und Dichtheitsprüfungen, Eichbefunde für die Zapfsäulen etc. verfügte. Die im o.a. Auflagenpunkt vorgeschriebene, unaufgeforderte Übermittlung der Kontrollberichte über die Ergebnisse der Einhaltung der Grenzwerte an die Magistratsabteilung 58 erfolgte durch die Marina Wien nicht, was von der Adressatin auf Anfrage des Kontrollamtes bestätigt wurde.

Das Kontrollamt empfahl, den in Rede stehenden Auflagenpunkt in Hinkunft zu erfüllen.

Stellungnahme der Wiener Hafen, GmbH & Co KG:
Die Kontrollberichte werden künftig, wie empfohlen, unaufgefordert an die Magistratsabteilung 58 übermittelt werden.

Im Auflagenpkt. 18 wird vorgeschrieben, dass alle Landgänge mit Rutschleisten versehen sein müssen. Im Zuge einer Begehung der beiden Hafenbecken sowie des Willkommenssteges mit einem Bediensteten der Marina Wien wurde vom Kontrollamt festgestellt, dass nicht alle Landgänge mit Rutschleisten ausgestattet waren. Der Vertreter der Marina Wien sagte zu, der Empfehlung des Kontrollamtes die fehlenden Rutschleisten zu montieren, nachzukommen.

Stellungnahme der Wiener Hafen, GmbH & Co KG:
Die Vervollständigung der Rutschleisten, die an einigen Stellen gefehlt haben, wurde bereits in die Wege geleitet und abgeschlossen.

In der Marina Wien besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Entleerung der in den zumindest größeren Booten enthaltenen Fäkalientanks mithilfe einer mobilen Fäkalienübernahmestation. Diese mobile Einheit besteht im Wesentlichen aus einem Anhänger, auf dem ein Tank mit einer Pumpe und einem Antrieb montiert ist. Laut dem bei der Begehung anwesenden Bediensteten der Marina Wien kam diese mobile Fäkalienübernahmestation bis dato noch nie zum Einsatz, da keine Nachfrage durch die Bootseigentümerinnen bzw. Bootseigentümer und Liegeplatzmieterinnen bzw. Liegeplatz-

mieter bestand. Die Besichtigung der Fäkalienübernahmestation ließ mangels der fehlenden Einsatzmöglichkeit erkennen, dass z.B. der Antrieb, das Manometer und Bereiche am Tank teilweise korrodiert waren und insgesamt sich das Gerät in einem eher ungepflegten Zustand befand.

Die Auflagenpkte. 26 und 27 enthalten in Bezug auf die Fäkalienübernahmestation dahingehend Vorschreibungen, dass die Bedienung dieser mobilen Einrichtung nur durch geschultes Personal erfolgen darf. Die Fäkalienübernahmestation ist darüber hinaus jährlich zu Saisonbeginn auf Dichtheit und einwandfreie Funktion zu überprüfen, wobei das Ergebnis dieser Prüfung in einem Protokollbuch mit jederzeitiger Einsichtnahme durch Behördenvertreterinnen bzw. Behördenvertreter zu verzeichnen ist.

Gemäß dem Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (Schifffahrtsgesetz - SchFG) ist eine Verschmutzung der Gewässer, insbesondere durch das Einbringen von wassergefährdenden Stoffen oder eine sonstige Beeinträchtigung der Wassergüte durch Fahrzeuge (d.s. lt. SchFG Binnenschiffe einschließlich Klein- und Sportfahrzeuge, Fahrgastschiffe, schwimmende Geräte und Seeschiffe) oder Schwimmkörper und deren Betrieb soweit wie möglich zu vermeiden.

Um dem SchFG im Sinn der Vermeidung einer Beeinträchtigung der Wassergüte zu entsprechen und um den Einsatz der Fäkalienübernahmestation zu fördern, empfahl das Kontrollamt, den in der Hafen- und Geländeordnung enthaltenen Pkt. 23 textlich dahingehend zu überarbeiten, dass eine Entsorgung der Boots-Fäkalien durch die Marina Wien technisch möglich ist und von ihr angeboten wird. Da diese Hafen- und Geländeordnung einschließlich weiterer Informationen über die Marina Wien und über die Wasserstraße Donau bzw. Donaukanal Inhalt einer Informationsmappe war, die den Liegeplatzmieterinnen bzw. Liegeplatzmietern bei Abschluss eines Mietvertrages übergeben wurde, hätte mit der o.a. Maßnahme und mit vielleicht noch anderen werbewirksamen Aspekten der Einsatz der Fäkalienübernahmestation attraktiviert werden können. Die von der Magistratsabteilung 58 im Oktober 1998 genehmigte Betriebsordnung der Fäkalienübernahmestation sowie die Einhaltung der beiden oben genannten Auflagenpunkte wären dann bei Betreiben der Fäkalienübernahmestation jedenfalls zu berück-

sichtigen bzw. einzuhalten gewesen. Darüber hinaus empfahl das Kontrollamt, die Fäkalienübernahmestation vor dem kommerziellen Einsatz einem Service zu unterziehen, einen Probelauf durchzuführen und die Manipulation dieses mobilen Gerätes in Bezug auf geeignete Aufstellbereiche zu prüfen.

Stellungnahme der Wiener Hafen, GmbH & Co KG:
Hinsichtlich der im Bericht erwähnten Fäkalienübernahmestation ist zu erwähnen, dass diese seit 1999 in der Marina Wien vorgehalten wird, aber das Abpumpen von den Bootskundinnen bzw. Bootskunden bis dato nach Wissen der WHG noch nie nachgefragt worden ist, obwohl diese wissen, dass diese Dienstleistung in der Marina Wien angeboten wird. Das Abpumpen der Fäkalien wird auch künftig in der Marina Wien möglich sein, sei es durch die eigene Anlage, sei es durch eine externe Fachfirma, welche dies fachgerecht durchführen kann. Hinsichtlich der künftigen Vorgangsweise wird es seitens der Marina Wien mit den Behörden Gespräche geben. In diesem Zusammenhang wird hervorgehoben, dass kein diesbezüglicher Zwang auf die Kundinnen bzw. Kunden ausgeübt werden kann, die Fäkalien in der Marina Wien abpumpen zu lassen.

4.3 Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 4. Mai 1999

Die in der Auflage 1 dieses Bescheides bzw. im Pkt. 3 der Ergänzung zur Betriebsordnung für den Willkommenssteg vorgeschriebene Verpflichtung umfasst die Verheftung der Sportboote mit beweglichen Schorbäumen, die nur im Einvernehmen mit geschultem, betriebseigenen Personal zulässig ist. Auf diese Verpflichtung ist durch eine entsprechende Beschilderung hinzuweisen (Schorbäume sind Baumstämme oder Streben aus Stahl, die Boote gegenüber dem Steg oder Steganlagen gegenüber dem Ufer abstützen, um die Distanz zu gewährleisten).

Wie bereits eingangs erwähnt wurde, befindet sich der Willkommenssteg vor dem Betriebsgebäude der Marina Wien. Er dient für Bootstouristinnen und Bootstouristen als

kurzzeitige Anlegestelle, um im Betriebsgebäude Informationen und Direktiven der Marina Wien einzuholen. Der Willkommenssteg besteht aus vier miteinander gelenkig verbundenen Stegelementen, die durch vier stählerne Schorbäume und zwei Paaren von Kreuzseilen am Ufer verheftet sind. Der Zugang zum Willkommenssteg erfolgt über einen Landgang mit beidseitigem Geländer bzw. über eine in der Uferböschung situierte Betonstiege.

Hinsichtlich der Verheftung von Sportbooten am Willkommenssteg teilte die Marina Wien dem Kontrollamt mit, dass eine solche ohne bewegliche Schorbäume erfolgt. Die Sportboote werden nur durch Leinen am Steg verheftet. Aufgrund dieser gegenüber der Auflage bzw. Verpflichtung geänderten Verheftungsweise empfahl das Kontrollamt, eine Abänderung der o.a. Auflage bei der Magistratsabteilung 58 zu beantragen.

> Stellungnahme der Wiener Hafen, GmbH & Co KG:
> Die langjährige Erfahrung hat gezeigt, dass das Verheften von Sportbooten an Steganlagen fast ausschließlich durch Leinen vom Boot aus an am Steg montierten Klampen passiert. Diese Methode ist nicht nur in der Marina Wien gängige Praxis. Die dahingehende Abänderung der Auflage 1 des o.a. Bescheides wurde mit der zuständigen Behörde bereits vorbesprochen und eine diesbezügliche Änderungsanzeige ist in Vorbereitung.

Weiters regte das Kontrollamt an, die vom Treppelweg zum Landgang führende, in die Uferböschung integrierte Betonstiege mit einem auf beiden Seiten befestigten Geländer auszustatten, um die Sicherheit zu erhöhen.

Da der Landgang ohnehin mit einem beidseitigen Geländer ausgestattet ist, würde durch die Montage von einem solchen Behelf an der relativ steilen Betonstiege eine durchgehende, mit beidseitigem Geländer gesicherte Verbindung zum Willkommenssteg erreicht werden. Auch wenn das Betreten des Willkommenssteges von Personen, die nicht einer Boots-Besatzung angehören, untersagt ist, ladet der Willkommenssteg förmlich dazu ein, das Erlebnis Wasser aus nächster Nähe zu erfahren. Die Empfeh-

lung, die Betonstiege mit einem beidseitigen Geländer zu versehen, war daher eine präventive Sicherheitsmaßnahme, die auch mit dem wasserbautechnischen und nautischen Amtssachverständigen der Magistratsabteilung 45 akkordiert wurde. Sie steht in diesem speziellen Fall nicht im Widerspruch mit dem sonst erforderlichen Freihalten der Uferbereiche. Auch eine Verklausung durch die Stiegengeländer ist bei Hochwasser kaum möglich, da bei zunehmenden Donau-Durchflüssen bis weit über den HSW die Wasserspiegel in diesem Bereich aufgrund der Wehrbetriebsordnung des Kraftwerkes Freudenau tiefer als das definierte Stauziel am Kraftwerk liegen.

Stellungnahme der Wiener Hafen, GmbH & Co KG:

Die Empfehlung des Kontrollamtes nach einem beidseitigen Geländer entlang der Betonstiege zum Willkommenssteg wird von der Marina Wien eingehend geprüft. Grundsätzlich ist zu betonen, dass dieser Anlagenbereich gemäß den Vorschriften ausgeführt worden ist und es sich beim Geländer um eine zusätzliche und präventive Sicherheitsmaßnahme handelt. Die Marina Wien wird dieses Thema mit den Magistratsabteilungen 45 und 58 besprechen und das Geländer - sofern kein Einwand von beiden Dienststellen besteht - errichten.

Die zweite Auflage des oben erwähnten Bescheides regelt die ausreichende Beleuchtung der begehbaren Bereiche der Gästestege und des Willkommenssteges, ohne dass dadurch eine Behinderung der Schifffahrt durch Blendung gegeben ist. Dazu war festzustellen, dass die vier Gästestege, die in den Nischen der senkrechten, donauseitigen Molenmauer vorgesehen waren, nicht zur Ausführung gelangten. Sie hätten als kurzzeitiger Liegeplatz für Bootstouristinnen und Bootstouristen gedient. Hinsichtlich der Beleuchtung des Willkommenssteges stellte das Kontrollamt fest, dass direkt am Steg keine Beleuchtungskörper montiert waren und die Ausleuchtung dieses Bereiches nur durch vier am Treppelweg angeordnete Beleuchtungskörper in Form von Kugelleuchten - wie sie auch in anderen Bereichen entlang des rechten Donauufers vorzufinden sind - erfolgte. In Anlehnung an die Schwimmstege der beiden Hafenbecken, wo auf den Versorgungssäulen Beleuchtungskörper die Ausleuchtung der Stege übernehmen, regte

das Kontrollamt an zu prüfen, ob die derzeitige Beleuchtung des Willkommenssteges durch die Kugelleuchten ausreichend ist.

Stellungnahme der Wiener Hafen, GmbH & Co KG:
Zur Beleuchtung des Willkommenssteges wird festgehalten, dass dieser - wie im Bericht auch vermerkt - durch mehrere Beleuchtungskörper, die am Rande der Uferböschung situiert sind, mit beleuchtet wird. Im Bescheid vom 4. Mai 1999 wird vorgeschrieben, dass der Gäste- und Willkommenssteg ausreichend zu beleuchten ist, wobei die Schifffahrt durch die Beleuchtung nicht geblendet werden darf. Die Anregung des Kontrollamtes hinsichtlich einer zusätzlichen Beleuchtung des Willkommenssteges und etwaiger daraus entstehender Risiken wie z.B. der Blendgefahr für die Schifffahrt wird geprüft, sowie auch bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen, die zu einer Steigerung der Attraktivitäten der Marina Wien führen sollen, berücksichtigt werden.

4.4 Zusätzliche Verpflichtungen, die sich aus der alten bzw. neuen Betriebsordnung ergeben

Die Verpflichtung des Pktes. 5.2 beinhaltet die Einschulung des Betankungspersonals durch eine Fachfirma sowie die Unterzeichnung des Einschulungsprotokolls durch das Betankungspersonal, während im Auflagenpkt. 3 des bereits erwähnten Bescheides vom 5. März 1998 vorgeschrieben wird, dass das Betankungspersonal nachweislich von einem Verantwortlichen der Konsenswerberin oder Betreiberin über Sofortmaßnahmen bei Ölunfällen zu instruieren ist.

Nach Meinung des Kontrollamtes wäre bei einer neuerlichen Überarbeitung der Betriebsordnung generell darauf Bedacht zu nehmen gewesen, dass Texte der Verpflichtungen aus der Betriebsordnung mit den analogen Texten der Auflagen der Bescheide korrelieren. In diesem Fall legte die Marina Wien dem Kontrollamt eine Dienstanweisung vom April 2005 vor, aus der hervorging, dass die in dieser Dienstanweisung enthaltene "Brandschutz & Notfallordnung" den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern nach-

weislich zur Kenntnis gebracht wurde. In dieser Dienstanweisung waren Maßnahmen angeführt, in der einerseits auf eine Gefahrenminderung beim Betrieb der Tankstelle hingewiesen wurde und andererseits konkrete Verhaltensmaßnahmen im Fall eines Unfalles enthalten waren.

Stellungnahme der Wiener Hafen, GmbH & Co KG:
Das Personal der Marina Wien wurde in Bezug auf die Betankung von Booten sowie über das Verhalten bei Ölunfällen eingeschult. Auf die Korrelation zwischen den textlichen Vorschreibungen in den Bescheiden und der zu adaptierenden Betriebsordnung wird geachtet werden.

Der Pkt. 5.5 der alten und neuen Betriebsordnung beinhaltet die Verpflichtung eines strikten Rauchverbotes speziell bei der Betankung von Motorbooten sowie das Verbot des Umganges mit offenem Licht und Feuer. Nachdem die im Bereich der Motorboottankstelle angebrachten diesbezüglichen Piktogramme nur mehr schwer leserlich waren, empfahl das Kontrollamt, diese zu erneuern.

Stellungnahme der Wiener Hafen, GmbH & Co KG:
Die Erneuerung der etwas ausgebleichten Piktogramme wurde bereits veranlasst.

5. Brandschutz

Sowohl in der alten als auch in der neuen Betriebsordnung vom Juli 2010 ist ein kurzes Kapitel dem Brandschutz gewidmet. Die in den beiden Betriebsordnungen enthaltene Brandschutzordnung ist inhaltlich ähnlich der bereits erwähnten Dienstanweisung vom April 2005 und beinhaltet neben Notrufnummern einige Verhaltensmaßnahmen im Fall eines Unfalles. Da nach Meinung des Kontrollamtes nicht unerhebliche Gefahrenpotenziale von der Sportboothafenanlage - diese bietet für insgesamt 240 Boote Liegeplätze - und ihrer Bootstankstelle mit dem Tankponton ausgehen können und weder eine entsprechende Brandschutzordnung noch adäquate Brandschutzpläne gemäß den TRVB für die Marina Wien vorlagen, wurden nachstehend grundsätzliche Erläuterungen zu diesem Thema vorgenommen und entsprechende Empfehlungen abgegeben.

5.1 Allgemeines

Zweck der vom Österreichischen Bundesfeuerwehrverband und von den österreichischen Brandverhütungsstellen herausgegebenen TRVB O 119 - Betrieblicher Brandschutz - Organisation in Verbindung mit der TRVB O 117 - Betrieblicher Brandschutz - Ausbildung und der TRVB O 120 - Betrieblicher Brandschutz Eigenkontrollen - Kontrollplan ist es, einheitliche Mindestanforderungen für die Organisation des Brandschutzes in Betrieben festzulegen. Betriebe im Sinn dieser Richtlinie sind Betriebsanlagen, von denen aufgrund ihrer Art, Größe oder der dort anzunehmenden größten Personenanzahl eine höhere Brandgefahr ausgeht, als von anderen Objekten sowie Bauwerke, in denen sich aufgrund erschwerter Brandbekämpfungs-, Evakuierungs- und Rettungsbedingungen ein erhöhtes Gefahrenpotenzial für die sich darin aufhaltenden Personen bei einem Brand ergibt.

5.2 Brandschutzbeauftragte (BSB)

Für die Organisation des betrieblichen Brandschutzes ist eine oder ein BSB und - in Abhängigkeit von der Größe des Betriebes - gegebenenfalls eine bzw. ein oder mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter (BSB-StV) schriftlich zu bestellen. Diese Personen müssen über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung gemäß TRVB O 117 verfügen. Es sollte sich um eine technisch vorgebildete Person handeln, die im Betrieb eine maßgebliche Stellung einnimmt. Sie muss mit den Eigenheiten des Betriebes vertraut sein.

Die Marina Wien ließ im Juni 2010 einen Bediensteten gemäß TRVB O 117 zum BSB ausbilden, der seit diesem Zeitpunkt für die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen in der Sportboothafenanlage verantwortlich ist. Der dem Kontrollamt vorgelegte Brandschutzpass des BSB bestätigt einerseits die Ausbildung auf dem Gebiet des Brandschutzes und gilt andererseits als Nachweis gemäß der Arbeitsstättenverordnung (AStV). Der Brandschutzpass ist für BSB fünf Jahre gültig. Zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer sind Fortbildungen in Abständen von maximal fünf Jahren zu besuchen.

Im Hinblick auf den vorbeugenden Brandschutz und die Brandverhütungsmaßnahmen sind den BSB gewisse Weisungs- und Verfügungsrechte in ihrem Verantwortungsbe-

reich und die entsprechenden Mittel zur Wahrung ihrer Aufgaben zuzuweisen. Darüber hinaus ist den BSB und den sonstigen Angehörigen der Brandschutzorganisation ausreichend Zeit für die Durchführung ihrer Aufgaben einzuräumen. Detaillierte Regelungen über die Rechte der BSB finden sich in der TRVB O 119 unter Pkt. 4.4.

5.3 Brandschutzwarte (BSW)

Gemäß der o.a. Richtlinie muss es insgesamt eine verantwortliche oder einen verantwortlichen BSB geben, wobei die Anzahl der erforderlichen BSB-StV und der BSW sich aus der Betriebsform sowie der zeitlichen Verfügbarkeit der bzw. des BSB ergibt. BSW sind Organe, die die BSB unterstützen und insbesondere Kontrollen der Brandsicherheit innerhalb eines bestimmten Betriebsbereiches oder Areals ausüben. In diesem Zusammenhang wurde angemerkt, dass aufgrund der erforderlichen spezifischen Betriebsweise der Sportboothafenanlage sowie aufgrund der Ausdehnung des Areals, ein erhöhtes Gefahrenpotenzial bzw. eine erhöhte Brandgefahr gegeben ist.

Der BSB der Marina Wien teilte hiezu mit, dass es beabsichtigt wäre, Bedienstete in nächster Zukunft zu BSW ausbilden zu lassen.

Stellungnahme der Wiener Hafen, GmbH & Co KG:

Es wurden neben dem BSB zwischenzeitig zwei Bedienstete der Marina Wien zu BSW ausgebildet, sodass grundsätzlich sichergestellt ist, dass zumindest ein BSB oder ein BSW während der Öffnungszeiten in der Marina Wien zur Verfügung steht.

5.4 Aufgaben der BSB

Diese umfassen lt. TRVB O 119 u.a.

- Ausarbeitung und Umsetzung der BSO samt Alarmplan,
- Durchführung von Brandschutz-Eigenkontrollen,
- Führung des Brandschutzbuches,
- Veranlassung der Ausarbeitung von Brandschutzplänen,
- Ausbildung und regelmäßige Brandschutzunterweisung der Betriebsangehörigen und
- Freigabe brandgefährlicher Tätigkeiten.

Weitere Aufgaben der BSB wie z.B. die Vorbereitung eines allfälligen Feuerwehreinsatzes oder die Durchführung von Brandalarm- und Räumungsübungen sind der oben genannten Richtlinie zu entnehmen. In diesem Zusammenhang war zu erwähnen, dass die BSB nicht nur die o.a. Aufgaben wahrzunehmen haben, sondern auch Pflichten gemäß der AStV übernehmen.

Die Marina Wien legte eine Vereinbarung zwischen dem BSB und der Geschäftsführung vor, aus der hervorging, dass der BSB für die Marina Wien die Aufgaben entsprechend der in der TRVB O 119 aufgelisteten Tätigkeiten übernahm und für die Ausübung dieser Aktivitäten zumindest vier Stunden der Wochenarbeitszeit zur Verfügung stehen.

5.5 BSO

Die Ausarbeitung und Umsetzung der BSO samt Alarmplan obliegt - wie bereits oben erwähnt - der oder dem BSB. Inhalt der BSO sind die schriftlich zusammenzufassenden Verhaltensmaßregeln zur Brandverhütung, die organisatorischen Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sowie das Verhalten im Brandfall. Die BSO ist auf aktuellem Stand zu halten und mindestens einmal jährlich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und allen sich ständig im Betrieb aufhaltenden Personen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Die in den Betriebsordnungen (s. Pkt. 3 des gegenständlichen Berichtes) enthaltene BSO entsprach nur rudimentär dem Muster lt. Anhang 2 der TRVB O 119. Auch wenn versucht wurde, Verhaltensmaßregeln zur Brandverhütung und gewisse organisatorische Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sowie das Verhalten im Brandfall zu beschreiben, fehlten wesentliche Merkmale einer umfassenden und auf den Betrieb einer Sportboothafenanlage ausgerichteten BSO.

Das Kontrollamt empfahl daher in Anlehnung an das oben genannte Muster eine BSO zu erstellen, die auf die spezifischen Bedürfnisse eines Yachthafens samt den hiezu erforderlichen infrastrukturellen Einrichtungen abgestimmt ist. Im Besonderen waren in der neuen BSO die allgemeinen Brandverhütungsmaßnahmen und das Verhalten im Brandfall (Alarmieren, Retten und Flüchten, Löschen, Evakuierungs- und Räumungs-

alarm) zu beschreiben. Beim Evakuierungs- oder Räumungsalarm ist neben dem Betriebspersonal auf das Vorhandensein von betriebsfremden Personen (Liegeplatzmieterinnen bzw. Liegeplatzmieter, Gäste des Hafenrestaurants, Besucherinnen bzw. Besucher etc.) besonders zu achten. In diesem Zusammenhang war die Einrichtung eines markierten Sammelplatzes unter Einbeziehung der Magistratsabteilung 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz zu überlegen.

5.6 Eigenkontrollen - Kontrollplan

Zu den Aufgaben der BSB gehört auch die laufende Eigenkontrolle im Rahmen des betrieblichen Brandschutzes, die zur frühzeitigen Entdeckung von Gefahren und brandschutztechnischen Mängeln führen soll. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil des vorbeugenden Brandschutzes und soll die behördlichen Kontrollen ergänzen. Laut TRVB O 120 umfasst die Eigenkontrolle die regelmäßige Überprüfung der Betriebe auf Brandsicherheit. Sie erfolgt anhand eines vorher ausgearbeiteten Kontrollplanes zu festgesetzten Kontrollterminen, wobei der gesamte Betrieb mindestens einmal jährlich - sofern nicht betriebsbedingte kürzere Fristen notwendig sind - auf Brandsicherheit zu kontrollieren ist. Das Ergebnis der Brandschutz-Eigenkontrollen und die getroffenen Maßnahmen zur Mängelbehebung sind im Brandschutzbuch einzutragen, zu melden und deren Abstellung zu veranlassen.

Der Kontrollplan wird von der bzw. dem BSB im Einvernehmen mit der Betriebsleitung erstellt. Im tabellarisch gestalteten Kontrollplan sind die zu überprüfenden Kontrollgegenstände im Bereich der Organisation, der elektrischen Betriebseinrichtungen, der mechanischen und sonstigen Einrichtungen, der Heizungsanlagen und Einzelfeuerstätten, der Lagerungen, der allgemeinen Ordnung, der technischen Brandschutzeinrichtungen und des baulichen Brandschutzes zu erfassen. Zu vermerken sind auch Zielsetzungen, Abhilfemaßnahmen und die Kontrolltermine.

5.7 Brandschutzbuch

Wie bereits angedeutet, dient das Brandschutzbuch gemäß der TRVB O 119 dazu, die Ergebnisse der durchgeführten Brandschutz-Eigenkontrollen sowie die zur Mängelbehebung getroffenen Maßnahmen und deren Durchführung festzuhalten. Das Brand-

schutzbuch, das von der bzw. vom BSB zu führen ist, kann dabei sowohl als gebundenes Buch als auch in manipulationssicherer elektronischer Form erstellt werden. Arbeitsscheine, Revisionsbefunde etc. sind dem Buch beizulegen. Darüber hinaus sind z.B. alle Meldungen über Verstöße gegen die BSO, über die betrieblichen Veränderungen, die eine Erhöhung der Brandgefahr mit sich bringen, durchgeführte Schulungen und Übungen, Vorkommnisse, die beinahe zu Bränden geführt haben, einzutragen. Ebenso sind alle Brände und deren Ursache festzuhalten, auch wenn sie sofort gelöscht werden konnten.

Dem Kontrollamt konnte weder ein Kontrollplan noch ein Brandschutzbuch vorgelegt werden. Es erging daher die Empfehlung, gemäß der TRVB O 120, Anhang 2 einen Kontrollplan zu erstellen, wobei jene Aspekte berücksichtigt werden sollen, die für die Sportboothafenanlage relevant sind. Hinsichtlich des Brandschutzbuches wurde empfohlen, dieses entsprechend der TRVB O 119 zu führen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass dieses Dokument u.U. als Beweismittel herangezogen werden kann.

5.8 Brandschutzpläne

Brandschutzpläne sind vereinfachte Symbolpläne, in denen lt. TRVB O 121 - Brandschutzpläne alle Informationen enthalten sein sollen, die zur effizienten Durchführung von Feuerwehreinsätzen notwendig sind. Sie sind grundsätzlich farbig und einvernehmlich mit dem örtlichen Feuerwehrkommando zu erstellen und von der zuständigen Feuerwehr zu vidieren. Brandschutzpläne müssen auf dem aktuellen Stand gehalten werden und unterliegen diesbezüglich der Verantwortung der BSB.

Grundsätzlich sind ein Lageplan und für jedes Objekt die erforderlichen Geschoßpläne zu erstellen. Detaillierte Vorgaben regeln die Erstellung und den Inhalt der Brandschutzpläne im Hinblick auf deren Formate, die maßstäbliche Darstellung des Lageplanes und der Geschoßpläne, die Eintragung von Feuerwehrzufahrten und des Haupteinganges usw. Damit Entfernungen bzw. Abstände abgeschätzt werden können, müssen Lagepläne mit einem 20 m-Raster versehen sein.

Aus den Brandschutzplänen müssen in übersichtlicher Weise Raumeinteilungen, Brandabschnitte, Flucht- bzw. Zugangsmöglichkeiten, Vorkehrungen für den Brandfall oder andere Schadensfälle sowie Hinweise auf besondere Gefahren ersichtlich sein.

Die Verfügbarkeit der Brandschutzpläne hat gemäß der o.a. Richtlinie so zu erfolgen, dass ein Exemplar der Feuerwehr und ein weiteres der oder dem BSB zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Aufgaben zu übergeben bzw. das dritte Exemplar in einem mit roter Farbe gekennzeichneten Plankasten - dieser muss im Hauptangriffsweg der Feuerwehr situiert sein - zu hinterlegen ist. Der Plankasten muss dabei mit einem Feuerwehrschlüsselsafe-Schlüssel oder mit einem Druckknopfmelder-Schlüssel zu öffnen sein.

In der neuen Betriebsordnung vom Juli 2010 ist jeweils ein Lageplan für das Hafenbecken "West" und "Ost" als Beilagen 1 und 2 enthalten. Gegenstand dieser Pläne ist im Wesentlichen die Darstellung der topografischen Situation der beiden Hafenbecken mit den Schwimmstegen sowie den dazu senkrecht angeordneten Auslegern für die Bootsliegeplätze und die für den Betrieb der Marina erforderlichen infrastrukturellen Anlagenteile. Neben den in Farbe eingetragenen Schifffahrtszeichen im Bereich der beiden Hafenein- bzw. Hafenausfahrten sind auch symbolisierte Rettungsringe und nicht der TRVB O 121 entsprechende Planzeichen (d.s. Symbole z.B. für Gefahrenstellen, Brandmeldeeinrichtungen, Löschhilfen) für tragbare Feuerlöscher eingezeichnet worden. Im Zusammenhang mit diesen Plänen fiel dem Kontrollamt u.a. auch auf, dass die beiden Lagepläne ohne vidierten Plankopf, in dem die Objektbezeichnung, das Erstellungsdatum, der Maßstab etc. enthalten sein sollte, ausgeführt worden sind. Darüber hinaus fehlte auch die Eintragung des Nord- und Fließpfeiles sowie die für die beiden Hafenbecken bewilligten, jeweils zwei zusätzlichen Zugangsmöglichkeiten (Landgänge) von der Dammkrone zu den Schwimmstegen. Ebenso wäre im Lageplan des Hafenbeckens "West" der bewilligte Kransteg, der zwischen Tankponton und dem dammseitigen Schwimmsteg errichtet wurde, einzutragen gewesen.

Die Darstellungsweise der beiden Lagepläne - auch wenn Planzeichen für tragbare Feuerlöscher eingezeichnet wurden - entsprach keinesfalls jener von Brandschutzplänen gemäß der TRVB O 121.

Da eine einheitliche Gestaltung von Brandschutzplänen nach den Vorgaben des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes bzw. der österreichischen Brandverhütungs-

stellen für einen effizienten Feuerwehreinsatz von eminenter Bedeutung ist, empfahl das Kontrollamt, Brandschutzpläne für die Sportboothafenanlage (Hafenbecken "West" und "Ost", Betriebsgebäude) einvernehmlich mit der örtlichen Feuerwehr oder mit einer für den Brandschutz zuständigen Stelle zu erstellen. Weiters wurde empfohlen, die Brandschutzpläne von der Magistratsabteilung 68 nachweislich überprüfen zu lassen, in Mappen einzuheften und diese in einem in roter Farbe gekennzeichneten Plankasten aufzubewahren, wobei der Standort der Aufbewahrung gemeinsam mit der Magistratsabteilung 68 festgelegt werden sollte.

Im Besonderen wies das Kontrollamt im Zusammenhang mit der Erstellung von Brandschutzplänen darauf hin, dass gemäß Pkt. 7.4 der TRVB O 121 Angaben, die für den Einsatz der Feuerwehr von untergeordneter Bedeutung sind, wegzulassen sind. Auch sind ausnahmslos die unter Pkt. 9 der o.a. Richtlinie angeführten Planzeichen anzuwenden.

Hinsichtlich auf das zwischen den beiden Hafenbecken situierte, zweigeschossige Betriebsgebäude, verwies das Kontrollamt in Bezug auf die Darstellung von Brandabschnitten in den noch zu erstellenden Brandschutzplänen für dieses Gebäude auf die TRVB B 108 - Baulicher Brandschutz, Brandabschnittsbildungen.

5.9 Ausbildung und regelmäßige Brandschutzunterweisung

Ergänzend sei angeführt, dass auch die Ausbildung und die regelmäßige Brandschutzunterweisung der Betriebsangehörigen und der sich im Betrieb ständig aufhaltenden Personen (z.B. Reinigungspersonal) in den Aufgabenbereich der BSB fällt. So ist dieser Personenkreis über das Verhalten im Brandfall zu Beginn seiner Tätigkeiten und folgend einmal jährlich nachweislich zu unterrichten und in der Handhabung und Anwendung der ersten und erweiterten Löschhilfe entsprechend zu schulen. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass während der Betriebszeit eine ausreichende Anzahl von Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern mit Kenntnissen in der ersten und erweiterten Löschhilfe anwesend ist.

Das Kontrollamt verwies in diesem Zusammenhang auf das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), wonach die Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber verpflichtet sind, für

eine ausreichende Unterweisung der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer über Sicherheit und Gesundheit zu sorgen. Die Unterweisung muss während der Arbeitszeit erfolgen. Dieser Personenkreis hat die nach diesem Bundesgesetz, den dazu erlassenen Verordnungen sowie behördlichen Vorschreibungen gebotenen Schutzmaßnahmen anzuwenden und zwar gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers.

Das Kontrollamt empfahl neben den Betriebsangehörigen auch die Pächterinnen bzw. Pächter (z.B. des Hafenrestaurants, der Schiffsführerinnenschule bzw. Schiffsführerschule) hinsichtlich der allgemeinen Brandverhütungsmaßnahmen, des Verhaltens im Brandfall usw. zu unterweisen. Gemäß § 14 ASchG haben die Pächterinnen bzw. Pächter ihrerseits die Verpflichtung ihre Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit zu schulen.

Stellungnahme der Wiener Hafen, GmbH & Co KG:

Zum Thema Brandschutz wird mitgeteilt, dass in der von der Behörde seinerzeit genehmigten Betriebsordnung auch eine Brandschutzordnung inkludiert war, welche von der Marina Wien umgesetzt wurde. Im Zuge der Adaptierung der Betriebsordnung wird der Empfehlung des Kontrollamtes Folge geleistet und das Thema Brandschutz nochmals eingehend geprüft und auch die im Bericht des Kontrollamtes angeführten TRVB hinsichtlich deren Anwendbarkeit bzw. Umsetzbarkeit in der Marina Wien geprüft. Dazu gehören auch die Brandschutzpläne für die Hafenanlagen, welche in Abstimmung mit der Magistratsabteilung 68 erstellt werden, die Eigenkontrollen, das Brandschutzbuch sowie die regelmäßigen Brandschutzunterweisungen.

6. Zusammenfassung

Im Zuge der Prüfung gewann das Kontrollamt den Eindruck, dass vor allem der BSB - zugleich Manager des Yachthafens - sehr bemüht war, mit seiner Kollegin und zwei weiteren Kollegen die Abwicklung des Hafenbetriebes einschließlich der Betreuung der

Liegeplatzmieterinnen bzw. Liegeplatzmieter auf hohem Niveau durchzuführen. Dieses Bemühen zeigte sich z.B. auch daran, dass vom BSB einige Checklisten für wöchentliche oder jährliche Überprüfungen im Bereich von Sicherheitseinrichtungen oder für diverse Objekte erstellt wurden, um damit sicherzustellen, dass erforderliche bzw. vorgeschriebene Überprüfungen, Befundungen und Beprobungen zeitgerecht durchgeführt werden.

Zu erwähnen war auch, dass vor allem die beiden Hafenbereiche und das Betriebsgebäude mit dem Hafenrestaurant einen gepflegten und einladenden Eindruck vermittelten.

Nach eingehendem Studium der von der Marina Wien zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie durch mehrfach geführte Gespräche sah das Kontrollamt vorwiegend auf dem Gebiet des Brandschutzes ein Verbesserungspotenzial. Aus Sicht des Kontrollamtes war es für den Betrieb der Sportboothafenanlage und der dazugehörigen Infrastruktur unumgänglich, auf Basis der einschlägigen TRVB die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und Unterlagen bzw. Nachweise umgehend erstellen zu lassen.

Ein gewisser Verbesserungsbedarf war auch im Bereich der Erfüllung von sicherheitsrelevanten Bescheidauflagen festzuhalten.

Abschließend wies das Kontrollamt darauf hin, dass Änderungen gegenüber der genehmigten Betriebsordnung vom Mai 1998 sowie neue und an die aktuelle Situation angepasste Unterlagen durch Antragstellung bei der Behörde - unter Beiziehung der zuständigen Amtssachverständigen - der Bewilligungspflicht unterliegen.

Die Stellungnahme der geprüften Einrichtung ist den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:
Dr. Peter Pollak, MBA
Wien, im Jänner 2011

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UND ALLGEMEINE HINWEISE

ASchG ..... ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
AStV ..... Arbeitsstättenverordnung
BSB ..... Brandschutzbeauftragte(r)
BSB-StV ..... Brandschutzbeauftragte(r)-Stellvertreter(in)
BSO ..... Brandschutzordnung
BSW ..... Brandschutzwart(in)
HSW ..... höchster schiffbarer Wasserstand
Marina Wien ..... Marina Wien GmbH
SchFG ..... Schifffahrtsgesetz
TRVB ..... Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz
WH ..... Wien Holding GmbH
WHG ..... Wiener Hafen, GmbH & Co KG
WHM ..... Wiener Hafen Management GmbH
WHV ..... Wiener Hafen und Lager Ausbau- und Vermögens-verwaltung, GmbH & Co KG

Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Schützenswerte personenbezogene Daten wurden im Sinn der rechtlichen Verpflichtung zum Schutz derartiger Daten anonymisiert. Auf die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen wurde bei der Abfassung des Berichtes Bedacht genommen. Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.